



Satzung der Gemeinde Abtsteinach über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am 19.12.2019 folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit erlassen.

§ 1 Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten und in dem nach § 3 bestimmten Zeitraum an der Leine zu führen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt der Person, die den Hund hält sowie der Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Verpflichtung

- (1) Die Anleinplicht gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Abtsteinach.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis 31.07. jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Der Gemeindevorstand ist gemäß § 28 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 10.09.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 02.01.2020



Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin

